

7023

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Sonntag. Preis für Oktober, Nov. und Dez., S 1,—, im Inland mit Postverendung, S 1.50, nach Deutschland und in das übrige Ausland, S 2,—, einzelne Nummer, S 0.20. Einschaltungen kosten S 0.15, der Zellenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen.

Nr. 46

Sonntag, 13. November 1927

58. Jahrg.

Wochenkalender: Sonntag, 13. November, Stanislaus, Montag, 14. Josaphat, Alberich, Dienstag, 15. Leopold, Albert, Mittwoch, 16. Olmar, Albert, Donnerstag, 17. Florian, Gregor, Freitag, 18. Odo, Hilda, Samstag, 19. Elisabeth.

Wochenmärkte in Dornbirn: jeden Mittwoch und Samstag.

Pferde- und Krämermarkt: 15. November, 6. Dezember

Kundmachungen

Kommenden Dienstag, den 15. November Pferde-, Krämer- und Wochenmarkt.

Der Wochenmarkt am Mittwoch, den 16 ds. entfällt. Die Wochenmärkte finden jedoch auch weiterhin jeden Mittwoch und Samstag in der Ausstellungshalle statt. 6148

Dienstag, den 15 November 1927, wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch in Dornbirn, Rathaus, Zimmer Nr. 9, von 2—4 Uhr nachmittags, ein

Amtstag

gehalten.

Es steht jedermann frei, zu der angegebenen Zeit dort vorzusprechen und Wünsche oder Beschwerden vorzubringen, soweit diese in die Kompetenz der Bezirkshauptmannschaft fallen.

Steuerfachen und gerichtliche Angelegenheiten kommen also nicht in Betracht.

6281

Der Bezirkshauptmann:
Graf.

Verpachtung der Lagerplätze für das Jahr 1927/28.

Die Lagerplätze im Waldried werden Mittwoch, den 16. November vergeben.

Zusammenkunft dortselbst 8 Uhr früh.

6210 Der Bürgermeister-Stellvertreter: A. Winsauer.

Auszug aus der Kaminlehrer-Ordnung u. Maximaltarif für das Rauchfanglehr- Gewerbe.

Ueber Verlangen der Stadtvertretung und über mehrfach geäußerten Wunsch von Hausbesitzern sieht sich der Stadtrat veranlaßt, die für Dornbirn in Kraft stehende Kaminlehrer-Ordnung und den für das Rauchfanglehr-Gewerbe in Borsarberg bei Geselegger Reifriß bestehenden Maximaltarif neuerlich kundzumachen, wie folgt:

A) Kaminlehrer-Ordnung:

§ 1.

Jede Art von Kaminen und Schläuchen, im Bedarfsfalle auch die einmündenden Blechrofre, müssen innerhalb der hierfür festgesetzten Fristen durch die behördlich Befugten Rauchfanglehrer und unter deren Verantwortung gewissenhaft gereinigt werden.

§ 2.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Rauchfänge und Stärke der Feuerungen werden die Reinigungsfristen, insoferne die betreffenden Feuerungsanlagen tatsächlich benützt wurden, in nachstehender Weise festgelegt:

- a) bei Bädern alle 4 Wochen;
- b) bei den Schmieden und anderen Feuerarbeiten, Fabriken mit Feuerwerkstätten und in den öffentlichen Wässhäusern ebenfalls alle 4 Wochen;
- c) in Wohnhäusern, wo keine Feuerarbeiten sind, alle 2 Monat, in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich April. In den Sommermonaten ist nur einmal zu reinigen. In den Wohnhäusern, wo sehr streng und mit stark ruhenden Brennstoffen gefeuert wird, ferner in Galtshäusern, kann über Antrag des Kaminlehrers durch die Feuerbeschau eine kürzere Reinigungsfrist angeordnet werden. Der sich bei der Reinigung ergebende Ruß und Staub ist vom Kaminlehrer jedesmal zu sammeln und in einem vom Hauseigentümer oder der Mietpartei beizustellendes Gefäß zu geben.